

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wohlrab Aufdampftechnik GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Annahme unserer Bestellung oder unseres Auftrages, spätestens jedoch mit Absendung der Lieferungen an uns gelten unsere Bedingungen als anerkannt.
- 1.2. Andere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren AGB übereinstimmen oder von uns im Einzelfall ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufs- und Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung unserer Bestellung oder unseres Auftrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Bestellungen, Aufträge und Lieferabrufe können auch durch Datenübertragung, Telefax oder per e-Mail erfolgen. Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer ohne schriftliche Bestellung oder Auftrag von uns ausführt, werden von uns nicht anerkannt und nicht vergütet.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nicht gewährt.
- 2.2. Soweit unsere Bestellung ein Angebot im Sinn von § 145 BGB darstellt, halten wir uns hieran für die Dauer von 1 Woche gerechnet ab Zugang beim Auftragnehmer gebunden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und Aufträge ab Zugang unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie gelten in jedem Falle als angenommen, wenn sie innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Bestellung nicht abgelehnt werden. Erfolgt die schriftliche Bestätigung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche, sind wir ohne weitere Ankündigung berechtigt, von unserer Bestellung zurückzutreten.
- 2.3. Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen sind für den Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer hat diese jedoch auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und uns bei Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Für vom Auftragnehmer erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Auftragnehmer auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

3. Preise

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und Transportversicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die gesondert auszuweisen ist.
- 3.2. Preise, die in unserer Bestellung nicht ausdrücklich festgelegt und aufgeführt sind, sind uns durch den Auftragnehmer rechtzeitig vor Lieferung zur Genehmigung bekannt zu geben.

4. Mitwirkungspflicht, Geheimhaltung, Schutzrechte und Sicherheitserklärung (AEO-C)

- 4.1. Änderungen von Werkstoffen, Bauteilen oder Herstellungsverfahren sind uns durch den Auftragnehmer mindestens sechs Monate vor Durchführung solcher beabsichtigter Maßnahmen anzuzeigen und nur nach unserer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer der Liefergegenstände Ersatzteile zu bevorraten. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen hat der Auftragnehmer uns eine geplante Einstellung der Produktion solcher Ersatzteile unverzüglich mitzuteilen und die Belieferung noch für mindestens sechs Monate nach erfolgter Ankündigung zu angemessenen Preisen sicherzustellen.
- 4.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dateien, Software und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht insoweit ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dateien, Software und sonstigen Unterlagen und Informationen Dritten geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterlagen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände zu benutzen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung unserer Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Zulieferer entsprechend zu verpflichten.
- 4.4. Der Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- 4.5. Das Hauptzollamt Nürnberg hat uns im September 2011 den Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (AEO C - Zollrechtliche Vereinfachung) erteilt. Das AEO-Konzept dient dazu, erhöhte Sicherheitsanforderungen mit Erleichterungen für zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte auszugleichen. Es stellt ein Hauptelement des Zollsicherheitsprogramms der Europäischen Union dar. Ziel ist die Absicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette vom Hersteller einer Ware bis zum Endverbraucher. Unser Auftraggeber verpflichtet sich deshalb, Teile, die an uns zur Oberflächenveredelung geliefert oder von uns übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- und verarbeiten und zu verladen und diese Materialien während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Unser Auftraggeber versichert, dass das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist. Der Auftraggeber versichert ferner, dass die in seinem Auftrag Handelnden, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen zu treffen haben, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechnigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren.

5. Verpackung, Lieferung, Lieferzeit, Versand, Gefahrübergang und Abnahme

- 5.1. Für Inhalt, Art, Umfang und Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere Bestellung maßgeblich.
- 5.2. Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers entsprechen den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und Normen der Behörden und Fachverbände sowie dem neuesten Stand der Technik.
- 5.3. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins der Eingang der Ware bei uns. Der Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung von uns berechtigt, Lieferungen und Leistungen vor dieser Zeit zu bewirken.
- 5.4. Mehrlieferungen und Mehrleistungen sowie Teillieferungen und Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung
- 5.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die erfolgte Mitteilung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung für den durch den Lieferverzug eingetretenen Schaden gemäß nachfolgenden Ziff. 5.6. und 5.7.
- 5.6. Im Falle des Lieferverzuges des Auftragnehmers stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- 5.7. Im Falle des Lieferverzuges des Auftragnehmers sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Nettoauftragssumme pro Werktag des Verzuges, höchstens 5 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine ggf. verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe brauchen wir uns noch nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten. Wir können sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 5.8. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen mit deren Abnahme über. Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Lieferrers, auch wenn eine Kostenbeteiligung vereinbart ist.

6. Zahlung

- 6.1. Prüffähige Rechnungen sind unter Beachtung der jeweils neusten Rechnungslegungsvorschriften nach den aktuellen Steuergesetzen an die vereinbarte Rechnungsanschrift zu senden. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend der Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 6.2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Soweit Skontoabzug vereinbart wurde, ist dieser auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehalten. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

- 6.3. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

7. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung und Produkthaftung

- 7.1. Soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgange tunlich ist und soweit zwischen uns und dem Auftragnehmer keine Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen sind, haben wir die Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen; von uns entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 7.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns alle im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Das gilt insbesondere für die durch eine mangelhafte Lieferung entstehenden Ansprüche unserer Kunden auf Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 7.4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 7.5. Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrenübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgebesserte bzw. nachgelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist ab erfolgreicher Nacherfüllung neu zu laufen. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.
- 7.6. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.7. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 7.6. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EURO pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge und Formen

- 8.1. Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Auftragnehmer zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

- 8.2. An Fertigungsmitteln (Werkzeugen, Formen, Modellen, Muster, Schablonen usw.), die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Fertigungsmittel, die mit unseren Unterlagen durch den Auftragnehmer hergestellt oder von uns unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden, gehen in unser Eigentum über. Der Auftragnehmer hat die Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns unentgeltlich zu verwahren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Benutzung der Fertigungsmittel für Lieferungen an Dritte oder deren Weitergabe an Dritte oder deren Nachbau für Zwecke Dritter ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

- 9.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist für beide Teile ausschließlich unser Geschäftssitz.
- 9.2. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.
- 9.3. Sollte eine dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglich gewollten am nächsten kommt.